

**Zu Teil D Nummer 2.5.2 der Nutzungsrichtlinien**

**Ver- und Entsorgungsleitungen in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“,**

**Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau**

Im Land Brandenburg gibt es derzeit noch keine ausreichende Menge an von der Ingenieurkammer beziehungsweise von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Erfahrung im Rohrvortrieb.

Aufgrund von eingeschränkten Kapazitäten der Sachverständigen führt dies zu Verzögerungen der Baumaßnahmen. Bei besonders dringlichen Baumaßnahmen muss daher die Möglichkeit eröffnet werden auch auf anerkannte Sachverständige aus anderen Bundesländern zurückzugreifen.

Daher wird die folgende Ausnahmeregelung getroffen:

In Fällen, in denen eine besondere Dringlichkeit und eine drohende Verzögerung bei Bestellung eines im Land zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen wird, ist es ausreichend einen vom DVGW beziehungsweise DWA zertifizierten Sachverständigen zu bestellen.

Diese Ausnahme ist befristet und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Erlasses nach fünf Jahren. Danach wird erneut geprüft, ob eine ausreichende Zahl Sachverständige im Land Brandenburg zugelassen ist oder eine weitere Ausnahme notwendig ist.